



Lückenpresse – Teil 2

Kürzungen im Regressfall

Kürzungsgrund	Gebiet	Datum				
bMf Leistungsinhalt!	35	05.04.17				09:35 AU-Bescheinigung ab 1.2016)
I/L1 dokumentieren!	35	05.04.17				Sitzungsdaten
Zst ohne Zahnangabe		13.02.17				lokale PA (Ultraschall, t
Leistungsinhalt Mu?	46	13.02.17				Sitzungsdaten
sK Leistungsinhalt!	46	03.02.17	35	50/exc2	1	Metronidazolgel
Leistungsinhalt Mu?	17	18.01.17	34	105/mu	1	Füllungskante geglätt
Exz. o. Anästhesie?	35	02.03.16	35	106/sk	1	Retraktionsfaden
Extraktion ohne Rö.?	47	14.04.14	35	12/bmf	1	
Extraktion ohne Rö.?	12	21.01.14	35	41A/1	1	
I/L1 dokumentieren!	12	21.01.14				

bMf Leistungsinhalt!
 Der Leistungsinhalt der bMF umfasst das Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi und die Stillung einer übermäßigen Papillenblutung. Die Abrechnungsbestimmung Nr. 2 lautet: "Die Abrechnung der Nr. 12 im Zusammenhang mit den Nrn. 18, 20 und 91 für das Verdrängen des Zahnfleisches zum Zwecke der Abformung, z. B. mittels Retraktionsringen oder -fäden, ist nicht möglich."

Mein Artikel „Lückenpresse?“ aus der ZWP 4/2017 ist doch mit einigem Erstaunen zur Kenntnis genommen worden. So war eine häufige Frage, was denn noch zu prüfen und beanstanden wäre, wo doch der BEMA-Prüfauflauf des Praxisprogramms fehlerfrei durchgelaufen sei. Dies ist die gängige Meinung vieler Praxen, die noch nicht eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgestanden haben. Im Gegensatz zum formalen BEMA-Prüfauflauf geht es in der Wirtschaftlichkeitsprüfung um die Sinnfälligkeit der Behandlung, die Einhaltung der Richtlinien und die Wirtschaftlichkeit der Behandlung. So bekam ich z.B. verwunderte Rückmeldungen von Anwendern unseres Regresswächters, warum denn eine bMF mit der Begründung „Retraktionsfaden“ bemängelt würde – es handele sich doch hierbei schließlich um eine konkrete und stichhaltige Dokumentation. Leider nicht! Der Leistungsinhalt der „bMF“ umfasst das „Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung“ in einer abschließenden Aufzählung. Und die Abrechnungsbestimmung Nr. 2 lautet: „Die Abrechnung der Nr. 12 im Zusammenhang mit den Nrn. 18, 20 und 91 für das Verdrängen des Zahnfleisches zum Zwecke der Abformung, z.B. mittels Retraktionsringen oder -fäden, ist nicht möglich.“ Erst wenn „störendes“ Zahnfleisch verdrängt wird, ist die BEMA-Nr. 12 berechnungsfähig. Und man kann sicher sein, dass eine durchgängige Dokumentation „Verdrängung störenden Zahnfleisches“ bei allen Kronenpräparationen – vielleicht auch noch bei Onlays – jedem Prüfer auffallen

wird. Wer diese Ausführungen für übertrieben hält, möge sich bitte wie ich durch Hunderte von Kürzungsbescheiden durcharbeiten, wo er dann auf folgende Ausführungen stoßen wird:

bMF für Fadenlegen bei der Präparation:
Die bMF-Leistung wurde des Öfteren im Zusammenhang mit der Präparation abgerechnet. Auch aus der Karteikarte gingen keine Anhaltspunkte über die Notwendigkeit der Abrechnung dieser Leistung hervor. Hierzu wird die Vertragszahnärztin darauf aufmerksam gemacht, dass das Fadenlegen für einen besseren Abdruck keine „besondere Maßnahme“ darstellt, sondern mit der Gebühr für die Anfertigung von Zahnersatz abgegolten ist. Aus diesem Grund erfolgt die Absetzung der bMF-Leistung.

Eine ähnliche Situation besteht bei der Abrechnung der BEMA-Nr. 105 (Mu). Zunächst einmal muss eine Indikation/Diagnose dokumentiert werden, um zu begründen, warum überhaupt eine Mu-Behandlung notwendig war. Diese fehlt eigentlich regelmäßig, was im Prüfungsfall zur Streichung der Leistung führt. Im Kürzungsbescheid steht dann: „Ohne eine differenzierte Begründung (dokumentierte Diagnose/Therapiemaßnahme) muss die medikamentöse Mundbehandlung nach Nr. 105 BEMA als nicht wirtschaftlich angesehen werden.“

Die nächste Falle lauert bei der Dokumentation des Medikaments. So führt die Angabe „CHX-Spülung“ möglicherweise zur Streichung der Position, da ein Prüfer davon ausgeht, dass eine Spülung nicht notwen-

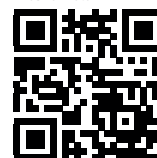
dig „an der Schleimhaut haftet“, wie es die BEMA-Leistungsbeschreibung vorsieht. Auch wenn der Zahnarzt in der Prüfung argumentiert, dass „CHX doch eine ausgeprägte Eigenschaft habe, an der Schleimhaut längere Zeit zu verweilen“, ruft dies bei einem hartgesottenen Prüfer bestenfalls ein müdes Lächeln hervor. Zu den Dokumentationspflichten gehört bei Anästhesien auch die Angabe des Injektionsmaterials und der Dosis. Auch hier wiesen Anwender unseres Regresswächters darauf hin, dass sie doch mit der Chargenverwaltung ihres Praxisprogramms arbeiten und die Angaben dort abgelegt wären. Leider werden diese Informationen aber nicht in die Kartei übertragen, sodass die Dokumentation nicht vollständig ist – also wieder Lückenpresse.

Wer sich vor empfindlichen Streichungen in Wirtschaftlichkeitsprüfungen schützen möchte, tut gut daran, seine Karteieinträge regelmäßig auf Dokumentationsmängel zu überprüfen. Eine solche Überprüfung auf die wichtigsten Mängel kann auch per Software stattfinden. Für bestimmte Praxisverwaltungsprogramme ist eine solche Überprüfung mit der Synadoc-CD möglich. Eine kostenlose Probeinstallation bestellt man unter www.synadoc.ch

INFORMATION

Synadoc AG
 Gabi Schäfer
 Münsterberg 11
 4051 Basel, Schweiz
 Tel.: +41 61 2044722
 kontakt@synadoc.ch
 www.synadoc.ch

Infos zur Autorin





Ölpflege in Rekordzeit

Gründlich, effizient, sicher



NEU

Perfekte Ölpflege in nur 10 Sekunden

Noch nie wurden Ihre Instrumente so schnell und gründlich gepflegt wie mit der neuen Assistina TWIN. Dank der innovativen Technologie der Ölzerstäubung schafft sie bis zu 360 Instrumente pro Stunde. Praktisch die ideale Lösung für jede Praxis.

* Beim Kauf eines Assistina TWIN.
Aktion gültig bis 30. Juni 2017.

assistina ^{TWIN}